

Satzung des Athleten Club 1892 Mutterstadt e.V.

A Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Punkt 1

Der Verein führt den Namen

Athleten Club 1892 Mutterstadt e. V.,

mit dem Sitz in Mutterstadt. Er wurde gegründet 1892, wiedergegründet am 17.08.1969 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereines "Athletenclub Mutterstadt" und der "Gewichtheberabteilung der TSG Mutterstadt". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer 1080 eingetragen.

Punkt 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland - Pfalz, des Sportbundes Pfalz, sowie der Fachverbände: Bundesverband Deutscher Gewichtheber und Gewichtheberverband Rheinland-Pfalz und steht somit unter deren Satzungen und Ordnungen.

Punkt 3

Die Vereinsfarben sind rot HKS 15 und schwarz.

Punkt 4

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Punkt 5

Zweck des Vereins ist körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der sportlichen Leibesübungen auf breiter Grundlage. Insbesondere ist Vereinszweck die Pflege und Förderung des Gewichthebersportes mit der Disziplin olympischer Zweikampf. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht, durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Punkt 6

Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.

Punkt 7

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung, sowie aller nachfolgenden Gesetze und Verordnungen und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

Punkt 8

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Punkt 9

Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büroarbeiten und die Erhaltung der Gesamtanlage eingestellt werden. Ebenso können hauptamtliche Trainer und Übungsleiter eingestellt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entschädigung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 2

Punkt 1

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport betreiben will, oder als Förderer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Punkt 2

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven (Sport treibenden) Mitgliedern
- b) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die am 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Punkt 1

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Punkt 2

Der Vorstand kann, wenn bei zu hoher Mitgliederzahl die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sport- und Trainingsbetriebes nicht mehr gewährleistet ist, eine Aufnahmesperre für Bewerber aussprechen. Die Aufnahmesperre darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Punkt 3

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird am 1. Januar eines Geschäftsjahres fällig; er kann jedoch auch in vier Raten bezahlt werden, wobei die Raten bis zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu entrichten sind. Die Höhe des

Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung

beschlossen und ist auf dem jeweils gültigen Aufnahmeformular zu ersehen. Familienbeiträge und Sonderverträge wurden am 20.4.2018 von der Mitgliederversammlung genehmigt und stehen in der Beitragsordnung.

Eine Aufnahmegebühr haben neuaufgenommene Mitglieder zu der Gymnastikgruppe und zur Gruppe Freizeitsport zu entrichten.

Punkt 4

Für besondere Zwecke oder zur Bestreitung besonderer Kosten, kann eine Sonderleistung oder ein Sonderbeitrag als einmalige oder wiederkehrende Zahlung erhoben werden. Die Höhe und der Zahlungstermin eines Sonderbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Punkt 5

Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Änderung der Ratenzahlung gestatten. Ebenso kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die Arbeitsstunden erlassen.

Punkt 6

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlich Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Punkt 7

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Punkt 1

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig. Er muss sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand Befreiung von der Einhaltung der Frist gewähren.

Punkt 2

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- b) wenn es sich wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Ordnungsvorschriften des Vereins schuldig macht,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen und hat dem Verein den Mitgliedsausweis und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

C Rechte und Pflichten des Mitglieds

§ 5

Punkt 1

Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied berechtigt, die für jeweilige Sportabteilung bestehenden Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Spiel-, Platz- und Hausordnung in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken.

Punkt 2

Ordentliche Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können Anträge stellen.

Punkt 3

Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen und bei Wahlen kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben sie jedoch volles Stimmrecht. Für Jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Punkt 1

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane und den vom Vorstand erlassenen Anordnungen.

Punkt 2

Sämtliche Sportanlagen und Geräte sind Eigentum des Vereins. Es darf deshalb niemand ohne Anweisung durch den Vorstand eigenmächtige Änderungen an diesen Einrichtungen vornehmen.

Punkt 3

Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein, nach Maßgabe eines vom Vorstand festzulegenden Arbeitsplanes zu leisten, der zu Beginn eines jeden Jahres im Vereinsschaukasten ausgehängt wird. Wer diese Arbeitsstunden nicht ableisten kann oder will, kann sich davon durch Zahlung an den Verein befreien. Die Zahlung der Arbeitsstunden und die Höhe des Feststellungsbetrages werden von der jeweils vorangehenden Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder die das 80. Lebensjahr erreicht haben sind davon befreit.

D Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung

§ 7

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Ausschluss für begrenzte Zeit aus dem Sportbetrieb.
- c) Geldbusse bis zu € 200,00,
- d) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins.
- e) Ausschluss aus dem Verein nach den Bestimmungen von § 4 Punkt 2 dieser Satzung

Der Bescheid ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Einspruch beim Ältestenrat einlegen, der dann in letzter Instanz entscheidet.

E Organe des Vereins

§ 8

Punkt 1

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

Punkt 2

Beratende Organe des Vereines sind:

- a) Der Präsident
- b) Der Ältestenrat

§ 9

Punkt 1

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Post an jedes Mitglied.

Punkt 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung, die Dringlichkeit eines Antrages mit Stimmenmehrheit anerkennt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. __

Punkt 3

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen, die von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben wurden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen, die von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben wurden, erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

Punkt 4

Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet alljährlich zwischen dem 01. Januar und dem 31. Mai statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Jahresabrechnung durch den Kassenwart und die Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, zweier Kassenprüfer und des Ältestenrates,
- e) Anträge des Vorstandes bzw. anderer Mitglieder des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstundenbeiträge,
- g) Satzungsänderungen.

Die Wahlperiode aller Vereinsgremien ist zwei Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Punkt 5

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt hat. Die Einberufung und der Ablauf erfolgen nach den Bestimmungen des § 9 Punkt 1 bis 3 dieser Satzung.

Punkt 6

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle einen Präsidenten einsetzen.

Dem Ältestenrat gehören drei Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere Mitglieder sind Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder, nach § 13 dieser Satzung. Der Ältestenrat kann von allen Vereinsgremien zur Beratung und Unterstützung herangezogen werden.

Dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ältestenrates können repräsentative Aufgaben übertragen werden. Der Ältestenrat hat weiterhin die Aufgabe bei Widersprüchen gegen Entscheidungen im Rahmen des § 7 dieser Satzung als letzte Instanz zu entscheiden.

§ 10

Punkt 1

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist der geschäftsführende Vorstand gemeint

Punkt 2

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Die Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen von fünf verschiedenen Personen besetzt sein.

Punkt 3

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Jugendleiter
- c) dem Sportwart
- d) dem Aktivensprecher
- f) dem Veranstaltungswart
- g) dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ältestenrates ohne Stimmrecht.
- h) dem Pressewart

Punkt 4

Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Ehrenvorsitzende(n) haben im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 11

Punkt 1

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n), zusammen mit einem/ einer

stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Bei Geldausgaben, die einen Betrag von Euro 5000,00 übersteigen ist zusätzlich die Unterschrift des Schatzmeisters notwendig.

Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor. Der/ die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden können im Verhinderungsfalle anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Vollmacht zur Vertretung des Vereines erteilen.

Punkt 2

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Ausgaben.
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme in den Verein und Maßnahmen nach § 7 dieser Satzung.
-

Punkt 3

Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes im Laufe der Wahlperiode ausscheidet, oder dauernd verhindert ist, bestellt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter, der bis zur nächsten Hauptversammlung die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes inne hat.

Punkt 4

Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten, können auf Beschluss des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes entsprechende Unterausschüsse gebildet werden. Insbesondere kommen folgende Unterausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- b) Sportausschuss.
- c) Veranstaltungs- und Vergnügungsausschuss.

Der Vorsitz in diesen Ausschüssen wird vom zuständigen Ressortleiter aus dem geschäftsführenden Vorstand übernommen.

Punkt 5

Der 1. Vorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe.

Punkt 6

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Punkt 7

Der geschäftsführende Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Grundsätzlich ist monatlich eine Versammlung durchzuführen.

Punkt 8

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und

Abteilungen. Er ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Punkt 9

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfalle. Ihnen obliegt im übrigen die Leitung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand. Ein stellvertretender Vorsitzender ist verantwortlich für den gesamten Verwaltungsbereich und ein stellvertretender Vorsitzender ist verantwortlich für den gesamten Sportbereich.

Punkt 10

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Er sorgt für den pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge und ist in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater für die termingerechte Abführung von Steuern und Abgaben verantwortlich.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Punkt 11

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, die von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Er ist zuständig für die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen und führt die Mitgliederliste.

Punkt 12

Der Jugendleiter ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit des Vereines. Seine Aufgabe besteht darin, neue Jugendliche an den Verein heranzuführen, Talente zu fördern und in Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem Trainer die Jugend an den Leistungssport heranzuführen.

Punkt 13

Der Sportwart hat in Abstimmung mit dem für den Sport zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und dem Jugendleiter die verantwortliche Leitung des gesamten Sportbetriebes. Er vertritt innerhalb des Sportbetriebes den für den Sport zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und den Jugendleiter. Er ist außerdem zuständig für den geordneten Sportbetrieb und hat für die Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin zu sorgen. Er ist auch verantwortlich für die Sportausrüstung der aktiven Mannschaften.

Punkt 14

Der Aktivensprecher

Punkt 15

Der Anlage- und Gebäudeverwalter ist zuständig für die Erhaltung der gesamten Gebäude- und den Sportanlagen.

Punkt 16

Der Veranstaltungswart organisiert alle Veranstaltungen des Vereines. Er sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Veranstaltungen. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Sportwarten und dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit.

Punkt 17

Der Pressewart leitet und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und die positive Darstellung des Vereins und des Vereinslebens.

§ 12

Der Gesamtvorstand ist mindestens viermal jährlich vom 1. Vorsitzenden schriftlich zu einer Versammlung einzuladen, bei der der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit abgibt.

F Ehrungen**§ 13**

Punkt 1

Für besondere Verdienste um den Verein, bzw. um den Sport, können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

- a) Für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft, die Vereinsnadel in Silber.
- b) Für vierzigjährige Mitgliedschaft, die Vereinsnadel in Gold.

Für besondere Verdienste in einem Vorstandsamt kann ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Diese Ehrung ist verbunden mit der Mitgliedschaft im Ältestenrat.

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport, kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Punkt 2

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Der Vorstand kann die Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, der Vereinsschädigung schuldig gemacht hat.

G Rechnungsprüfer**§ 14**

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der finanziellen Verfügungen und Transaktionen des Vereines. Sie haben in vierteljährlichen Abständen sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Finanzbewegungen des Vereines mit allen dazugehörigen Unterlagen zu prüfen.

Von den Prüfungen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Prüfberichte vorzulegen.

Den Rechnungsprüfern sind auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen, auch Sitzungsprotokolle auszuhändigen.

H Sonstige Bestimmungen**§ 15**

Punkt 1

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder in Ausübung des Sportes und beim Besuch sportlicher Veranstaltungen zuziehen.

H Sonstige Bestimmungen**§ 16**

Punkt 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung und mit drei viertel Mehrheit erfolgen. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Punkt 2

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung ist zur Auflösung eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Punkt 3

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Punkt 4

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Mutterstadt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für Sportpflege oder, falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Punkt 5

Vorstehender Satzungstext wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.04.2018 angenommen und in Kraft gesetzt.

Mutterstadt, den 20.04.2018

Peter Amberger
1. Vorsitzender

Andreas Hettinger
2. Vorsitzender

Stefan Mohr
2. Vorsitzender

Ralf Ehret
Schatzmeister

Christoper Amberger
Schriftführer